

**Abteilung
LSA**

**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**

Inhaltsverzeichnis

0 Revisionsverzeichnis	2
1 Zweck	2
2 Geltungsbereich	2
3 Inkrafttreten	2
4 Beschreibung/Regelung	2
4.1 ICAO und EASA Vorgaben	2
4.1.1 ICAO Vorgaben	3
4.1.2 EASA Vorgaben – Gültigkeiten und Fristen	4
4.2 Lizenzkategorien	5
4.2.1 Aufsicht und aufsichtsbehördliche Maßnahmen gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA)	6
4.2.2 Sprachen	6
4.3 Anerkannte Prüfungsverfahren	6
4.3.1 Prüfungsverfahren Englisch für Piloten sowie Fluglotsen	6
4.3.1.1 Kombiniertes Prüfungsverfahren	7
A) <i>Bewertungsverfahren</i>	8
B) <i>Bewertung durch zwei Sprachkompetenzprüfer</i>	8
C) <i>Kompetenzniveau (Level) des LPEs bestimmt die LPE Berechtigung</i>	9
4.3.1.2 Außerordentliches Prüfungsverfahren	9
4.3.1.3 Verlängerung der Gültigkeit	9
4.3.1.4 Wiederholung einer Sprachkompetenzprüfung – gültig für Piloten	10
A) <i>Wiederholung einer negativ absolvierten Sprachkompetenzprüfung</i>	10
B) <i>Wiederholung einer Sprachkompetenzprüfung mit Abzielung auf ein höheres Level (Vorzeitiger Neuantritt)</i>	10
C) <i>Neuantritt aufgrund von Überprüfung einer Sprachkompetenzprüfung durch die Behörde</i> ..	11
4.3.2 Prüfungsverfahren Deutsch für Piloten sowie Fluglotsen	11
4.3.2.1 Prüfungsverfahren Deutsch Level 6	11
4.3.2.2 Prüfungsverfahren Deutsch Level 4 und 5	12
4.3.3 Anerkennung eines Prüfungsverfahrens zur Feststellung der Sprachenkompetenz	12
4.4 Kontrollfunktion der Austro Control GmbH	13
4.4.1 Überprüfung des Testergebnisses	13
4.4.2 Qualitätsmanagement der Behörde	14
4.5 Language Assessment Body	14
4.6 Dokumentation	15
4.6.1 Prüfungsprotokoll	15
4.6.2 Audioaufnahme	15
4.6.3 Aufbewahrung	15
4.7 Änderungen und Übergangsbestimmungen – nur gültig für Piloten	16
4.7.1 Erweiterte Zertifizierung zum Sprachkompetenzprüfer	16
4.7.2 Jährliches Standardisierungstraining (<i>Initial und Recurrent Rater Training</i>) für LPEs/LPLEs	16
4.7.3 Zweitbewertung jeder Sprachkompetenzprüfung	16
4.7.4 Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs	16
5 Anhänge und Anlagen	17
5.1 Mitgeltende Dokumente	17
5.2 Anhänge	17
5.3 Abkürzungsverzeichnis und Begriffserklärungen	21

**Abteilung
LSA****Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk****0 Revisionsverzeichnis**

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
Rev. 0	07.05.2014	Erstausgabe
Rev. 1	22.10.2014	4.3.1.3, 5.1, 5.2
Rev 2	15.10.2105	1, 2, 4.1, 4.2, 4.2a, 4.2b, 4.3.1, 4.3.1.1, 4.3.1.2, 4.3.1.3, 4.3.1.4, 4.3.2.1, 4.3.2.2, 4.3.3, 4.4.1, 4.4.2, 4.5, 4.6.1, 4.7, 4.7.2, 4.7.4, 7.84.8.2, 4.8.4, 5.1, 5.3

1 Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis regelt das Prüfungswesen für den Nachweis von Sprachkenntnissen von Piloten gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e) und dazugehöriges AMC No 1, AMC No 2 und AMC No 3 (für Piloten) bzw. von Fluglotsen und Auszubildende gemäß VO (EU) 805/2011 Artikel 13 *Sprachenvermerk* und dazugehöriger Anhang III.

Hinweise zu den in Österreich geltenden Mindestanforderungen zur Vorgehensweise für die Überprüfung und den Nachweis von Sprachkenntnissen von Fluglotsen und Auszubildenden sind in den diesbezüglichen internen Richtlinien der Austro Control GmbH geregelt.

Hinweise zur Zertifizierung von Sprachprüfern (LPEs/LPLEs) für Piloten sowie zur Gründung eines LABs (Language Assessment Body) sind im ZPH FCL 8 *Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs* samt Beilagen enthalten.

2 Geltungsbereich

Das in diesem ZPH FCL 7 beschriebene Verfahren zum Nachweis von Sprachkenntnissen im Sinne von VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e) und VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 *Sprachenvermerk* ist im Zuständigkeitsbereich der Austro Control GmbH sowohl auf alle Inhaber von Zivilluftfahrerscheinen gemäß Teil-FCL, von Fluglotsenlizenzen gemäß Artikel 13 *Sprachenvermerk* als auch von Bewerbern um solche Lizenzen verbindlich anzuwenden.

3 Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit 07.05.2014 Kraft.

Die Revision 1 tritt mit 22.10.2014 in Kraft.

Die Revision 2 tritt mit 12.02.2016 in Kraft.

4 Beschreibung/Regelung**4.1 ICAO und EASA Vorgaben**

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**

4.1.1 ICAO Vorgaben

Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) verlangt gemäß Annex 1 (Personnel Licensing) von den Inhabern bestimmter Lizenzkategorien und Berechtigungen seit dem 5. März 2008 den Nachweis, dass die im Flugfunk und der jeweiligen Flugverkehrskontrollstelle verwendeten Sprachen ausreichend beherrscht werden, um sich auch in Situationen, welche nicht ausschließlich mit der Standardphraseologie beherrscht werden können, ausreichend verständigen zu können. („Both ICAO phraseologies and plain language are required for safe radiotelephony communications“) Für die Beherrschung der englischen Sprache als international einheitliche Kommunikationssprache gibt es klare Vorgaben, die in den folgenden ICAO Dokumenten abgebildet sind:

- **ICAO Annex 1** → Anhang 1
- **ICAO Doc 9835** → Manual on the Implementation of ICAO Language Proficiency Requirements
- **ICAO Resolution A32-16 1998** → Development of Language Proficiency Provisions
- **ICAO Circular 318** → Language Testing Criteria
- **ICAO Circular 323** → Guidelines for Aviation English Training Programmes

Basis der ICAO Language Proficiency Requirements sind die sogenannten *Holistic Descriptors*, die die sprachlichen Fähigkeiten umschreiben, die für die Kommunikation in *Plain English*, also außerhalb der Standardphraseologie notwendig sind. In ICAO Dokument 9835 werden diese *Holistic Descriptors* wie folgt beschrieben:

Proficient speakers shall:

- a) communicate effectively in voice-only (telephone/radiotelephone) and in face-to-face situations (**effektiv zu kommunizieren sowohl bei rein akustischem Kontakt als auch mit einem anwesenden Gesprächspartner**);
- b) communicate on common, concrete and work-related topics with accuracy and clarity (**präzise und deutlich über alltägliche und arbeitsbezogene Themen zu kommunizieren**);
- c) use appropriate communicative strategies to exchange messages and to recognize and resolve misunderstandings (e.g. to check, confirm, or clarify information) in a general or work-related context (**geeignete Kommunikationsstrategien für den Austausch von Mitteilungen und zur Erkennung und Beseitigung von Missverständnissen in einem allgemeinen oder arbeitsbezogenen Zusammenhang zu verwenden**);
- d) handle successfully and with relative ease the linguistic challenges presented by a complication or unexpected turn of events that occurs within the context of a routine work situation or communicative task with which they are otherwise familiar (**die sprachlichen Herausforderungen aufgrund von Komplikationen oder unerwarteten Ereignissen, die sich im Zusammenhang mit einer routinemäßigen Arbeitssituation oder Kommunikationsaufgabe ergeben, mit der sie ansonsten vertraut sind, erfolgreich zu handhaben**); and
- e) use a dialect or accent which is intelligible to the aeronautical community (**einen Dialekt oder mit einem Akzent sprechen, der in Luftfahrtkreisen verstanden wird**).

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**

Zur Bewertung dieser Fähigkeiten führt ICAO eine Unterteilung nach sechs verschiedenen Kriterien in sechs verschiedene Stufen - sogenannten *Sprachkompetenzniveaus* (in weiterer Folge genannt *Level*) durch, wobei zumindest **Level 4** (*operational*) erreicht werden muss. Diese Stufe gilt gemäß der ICAO Einstufungsskala als ausreichend, um sprachliche Kommunikation auch bei unerwarteten Ereignissen aufrechterhalten zu können. Darüber liegen **Level 5** (*extended*) und **Level 6** (*expert*). Level 6 beschreibt nahezu muttersprachliches Niveau. Eine entsprechende Einstufung erfolgt in den Sprachkompetenzprüfungen und bewirkt unterschiedliche Befristungen des auf die Prüfung folgenden Sprachenvermerks (*Language Endorsement*) in der Piloten- bzw. Fluglotsenlizenz.

4.1.2 EASA Vorgaben – Gültigkeiten und Fristen

Folgende Fristen gelten für die Gültigkeitsdauer der Berechtigung:

Level 4 (Englisch und Deutsch)

- Piloten:** **3** Jahre vom Datum der absolvierten Sprachkompetenzprüfung gültig für Prüfungen vor dem 08.04.2013
 4 Jahre vom Datum der absolvierten Sprachkompetenzprüfung gültig für Prüfungen nach dem 08.04.2013
Fluglotsen: **3** Jahre vom Datum der absolvierten Sprachkompetenzprüfung gültig

Level 5 (Englisch und Deutsch)

- Piloten:** **6** Jahre vom Datum der absolvierten Sprachkompetenzprüfung gültig
Fluglotsen: **6** Jahre vom Datum der absolvierten Sprachkompetenzprüfung gültig

Level 6 (Englisch und Deutsch)

- Piloten:** **unbefristet** vom Datum der absolvierten Sprachkompetenzprüfung gültig
Fluglotsen: **unbefristet** vom Datum der absolvierten Sprachkompetenzprüfung gültig

Für Piloten:

Die Gültigkeitsdauer des Sprachenvermerks (das Ablaufdatum) ist der jeweils letzte Tag des Monats, in dem die Gültigkeit des entsprechenden Sprachkompetenzeintrags endet.

Sprachenvermerke werden nach Bestehen der Sprachkompetenzprüfung verlängert, die innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Ablaufdatum stattfinden sollte. In diesen Fällen wird der neue Gültigkeitszeitraum ab diesem Ablaufdatum gerechnet. Wenn der Sprachenvermerk vor diesem Zeitraum verlängert wird, beginnt die Gültigkeitsdauer spätestens 30 Tage nach dem Datum des Bestehens der Sprachkompetenzprüfung.

**Abteilung
LSA****Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**Für Fluglotsen:

Die Gültigkeitsdauer des Sprachenvermerks (das Ablaufdatum) für die erstmalige Erteilung und Erneuerung hat spätestens 30 Tage nach dem Datum des Bestehens der Sprachkompetenzbeurteilung zu beginnen. An der Austro Control GmbH wird der Sprachenvermerk mit dem auf dem Prüfungsprotokoll vermerkten Datum der Sprachkompetenzprüfung vorgenommen.

Sprachenvermerke werden nach Bestehen der Sprachkompetenzprüfung verlängert, die innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Ablaufdatum stattfindet. In diesen Fällen wird der neue Gültigkeitszeitraum ab diesem Ablaufdatum gerechnet. Wenn der Sprachenvermerk vor diesem Zeitraum verlängert wird, beginnt die Gültigkeitsdauer spätestens 30 Tage nach dem Datum des Bestehens der Sprachkompetenzprüfung.

Nach Ablauf der Gültigkeit der Sprachkompetenz dürfen

- **für Piloten:** **sämtliche den Flugfunk in Englisch oder Deutsch betreffenden Lizenzrechte gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) bis zu einer Sprachkompetenzprüfung mit positivem Ergebnis (mindestens Level 4)**
- **für Fluglotsen:** **sämtliche die jeweilige Flugverkehrskontrollstelle in Englisch oder Deutsch betreffenden Lizenzrechte gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 Sprachenvermerk bis zu einer Sprachkompetenzprüfung mit positivem Ergebnis (mindestens Level 4)**

nicht ausgeübt werden.

Nach Abschluss einer Sprachkompetenzprüfung ist eine Kopie des jeweiligen vollständigen Formblatts (siehe Kpt. 4.6.1 Prüfungsprotokoll) innerhalb von 3 Werktagen an das zuständige LAB (Piloten) zu übermitteln. In Bezug auf Fluglotsen ist die Dokumentation von ATM aufzubewahren. In allen Fällen ist ein negatives Prüfungsergebnis ebenfalls in der angegebenen Frist an das LAB bzw. die Behörde zu übermitteln und die Dokumentation aufzubewahren.

4.2 Lizenzkategorien

Die Nachweispflicht für die Beherrschung des mindestens erforderlichen operationellen Levels 4 gilt für Inhaber von Zivilluftfahrerscheinen gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e) und von Fluglotsenlizenzen gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 Sprachenvermerk als auch von Bewerbern um solche Lizenzen.

Bewerber für eine Anerkennung - sofern in der ausländischen Lizenz die Sprachkompetenz nicht gemäß den Normen der ICAO vermerkt wurde - sind ebenso zu behandeln wie Bewerber um eine von der Austro Control GmbH auszustellende Lizenz.

Von dieser Nachweispflicht sind gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) ausgenommen: Inhaber von Lizenzen für Segelflugzeuge und Ballone.

**Abteilung
LSA****Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**4.2.1 Aufsicht und aufsichtsbehördliche Maßnahmen gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA)

Die Aufsicht über Inhaber von Pilotenlizenzen sowie Fluglotsenlizenzen erfolgt auch im Hinblick auf den Sprachenvermerk gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) sowie gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 *Sprachenvermerk* unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA) Teilabschnitt GEN Abschnitt III (Aufsicht, Zertifizierung und Durchsetzung) und, soweit zutreffend, Teilabschnitt FCL Abschnitt II (Lizenzen, Berechtigungen und Zeugnisse).

Erhält die Austro Control GmbH im Rahmen der Aufsicht oder auf anderem Wege Nachweise für eine Nichteinhaltung der einschlägigen Anforderungen durch eine Person, die Inhaber eines Sprachenvermerks in der Piloten- bzw. Fluglotsenlizenz ist, kann die Austro Control GmbH in Übereinstimmung mit den o.a. Bestimmungen die Berechtigung über den Besitz des individuellen Sprachenvermerks aussetzen oder widerrufen.

4.2.2 Sprachen

Die in den EASA Normen enthaltenen ICAO Vorgaben für den Nachweis der Sprachkompetenz betreffen alle Sprachen, die in der jeweiligen Radiotelefonie verwendet werden. Die in Österreich im Flugfunk und den jeweiligen Flugverkehrskontrollstellen verwendeten Sprachen sind Deutsch und Englisch. Diese Sprachen müssen ausreichend beherrscht werden, sofern sie gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e) im Flug sowie gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 *Sprachenvermerk* in der jeweiligen Flugverkehrskontrollstelle verwendet werden. Die Verfahrensanweisungen der ICAO bezüglich der möglichen Prüfungsverfahren und dem Erreichen und Erhalt der Sprachkompetenz beziehen sich ebenfalls auf alle im Flugfunk und der jeweiligen Flugverkehrskontrollstelle verwendeten Sprachen.

In Einklang mit den o.a. Bestimmungen dürfen Piloten von Flugzeugen, Hubschraubern, Luftfahrzeugen mit vertikaler Start- und Landefähigkeit und Luftschiffen, sowie Fluglotsen, die am Sprechfunkverkehr teilnehmen, die mit ihren Lizenzen verbundenen Rechte und Berechtigungen nur ausüben, wenn sie in ihrer Lizenz einen Sprachenvermerk entweder für Englisch oder für die Sprache besitzen, die beim Flug für den Sprechfunkverkehr bzw. in der jeweiligen Flugverkehrskontrollstelle verwendet wird.

Ein rein biographischer Nachweis ohne Prüfungsverfahren ist jedenfalls nicht ausreichend für einen Sprachenvermerk in der Lizenz.

4.3 Anerkannte Prüfungsverfahren4.3.1 Prüfungsverfahren Englisch für Piloten sowie Fluglotsen

Die auf der Website der Austro Control GmbH unter der Stelle *Sprachkompetenz* veröffentlichte *Liste der in Österreich akzeptierten Prüfungsverfahren, DC_LFA_PEL_065_v6_0*, erfasst alle zertifizierten Prüfungsverfahren, deren Verfahren in Österreich für die Erlangung eines Sprachenvermerks der englischen Language Proficiency anerkannt werden.

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**

Der Sprachprüfer (LPE/LPLE) bzw. das LAB bzw. ATM wählt für die Prüfungskandidaten nach vorheriger Bekanntgabe an der zuständigen Behörde Austro Control GmbH ein für die jeweiligen Kandidaten (Auszubildenden ATCO, ATCO bzw. Pilot) genehmigtes Testverfahren von dieser Liste aus oder entwickelt ein außerordentliches Testverfahren (vgl. Kpt. 4.3.1.2 *Außerordentliches Prüfungsverfahren*), das nach vorheriger Genehmigung durch die Behörde zur Anwendung kommt.

Angaben zu den weiteren Prüfungsanforderungen für Fluglotsen befinden sich in den diesbezüglichen internen Richtlinien der Austro Control GmbH. Fluglotsen sind daher von den Angaben in den folgenden Kapiteln 4.3.1.1 – 4.3.1.4 ausgenommen.

Angaben zu den detaillierteren Prüfungsanforderungen für Piloten befinden sich in den folgenden Kapiteln 4.3.1.1 – 4.3.1.4.

**Mit diesem ZPH wird die schrittweise Verlagerung des gesamten Language Proficiency Prüfungswesens für Piloten in LABs umgesetzt. Siehe dazu Kpt. 4.8.4
*Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs.***

4.3.1.1 Kombiniertes Prüfungsverfahren

Auf der *Liste der in Österreich akzeptieren Prüfungsverfahren* befinden sich Anbieter eines kombinierten Prüfungsverfahrens.

Gemäß ICAO Dokument 9835 kombiniert dieses Prüfungsverfahren Elemente eines semi-direkten Prüfungsverfahrens und eines direkten Prüfungsverfahrens und gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. Interaktiver, digitaler Test (*online CBT, semi-direkt*) unter Betreuung und Aufsicht eines **LPE** (Language Proficiency Examiner → siehe ZPH FCL 8 *Gründung eines LAB (Language Assessment Body)* und *Zertifizierung von LPEs/LPLE*, Kpt. 4.3.3.3).

Mittels grafisch sowie verbal dargestellter Situationen aus der Luftfahrt beurteilt der Test durch vorgegebene Fragen aus einer Datenbank die Fähigkeit des Prüfungskandidaten, die Situationen umgangssprachlich in englischer Sprache wiederzugeben. Während des ersten Abschnittes werden die Aussagen des Prüfungskandidaten digital aufgezeichnet. Diese Aufzeichnungen werden anschließend durch den LPE gemäß der ICAO Einstufungsskala bewertet. Diese Bewertung muss jedenfalls durch jenen LPE erfolgen, der die gesamte Sprachkompetenzprüfung beurteilt.

2. Persönliches Interview (direkt) von mindestens 15-minütiger Dauer mit dem Prüfungskandidaten (*face-to-face*) in englischer Sprache mit dem **LPE oder LPLE**.

Bei diesem Interview bewertet der LPE/LPLE anhand der Holistic Descriptors, ob der Kandidat ausreichende Fähigkeiten besitzt, Situationen sprachlich zu bewältigen, die über die Anwendung reiner Standardphraseologie hinausgehen.

**Abteilung
LSA****Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**

Mit Veröffentlichung dieses ZPH ist für jede Sprachkompetenzprüfung Folgendes verpflichtend:

- Audioaufnahme des interaktiven, digitalen Tests
- Audioaufnahme des Interviews
- Zweitbewertung des interaktiven, digitalen Tests und des Interviews durch den LPLE

Audioaufnahmen zu Sprachkompetenzprüfungen werden im Zuge einer stichprobenartigen Qualitätskontrolle durch die Austro Control GmbH auf ihre Verständlichkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Unverständliche oder unvollständige Aufnahmen können für einen Sprachenvermerk in die Lizenz nicht akzeptiert werden.

Das kombinierte Prüfungsverfahren darf nicht gleichzeitig während eines LPC, OPC oder Skill Tests durchgeführt werden. Vor Beginn des Prüfungsverfahrens ist ein Briefing durchzuführen, um den Kandidaten mit dem Testsystem vertraut zu machen.

A) Bewertungsverfahren

In allen Teilbereichen des digitalen Tests muss mindestens immer der Level 4 oder der angestrebte höhere Sprachlevel (5/6) in allen 6 Teilbereichen der ICAO Einstufungsskala erreicht werden. Das anschließende Interview dient zur Bestätigung des im digitalen Test ermittelten Prüfungsergebnisses. Stellt der LPE oder LPLE eine erhebliche Widersprüchlichkeit zwischen dem Ergebnis des digitalen Tests und dem im Interview beurteilten Ergebnis fest, erfolgt die endgültige Bewertung durch den LPLE, der, falls er das 15-minütige Interview nicht bereits persönlich mit dem Kandidaten durchgeführt hat, noch ein Interview auf Basis der ICAO Einstufungsskala durchführen muss.

Ein im digitalen Test ermitteltes Ergebnis kann im Interview gegebenenfalls um eine Stufe abgewertet werden. Eine Aufwertung des im digitalen Test ermittelten Ergebnisses im Interview ist nicht möglich.

B) Bewertung durch zwei Sprachkompetenzprüfer

Die Bewertung der gesamten Sprachkompetenzprüfung (interaktiver, digitaler Test und Interview) erfolgt durch zwei Prüfer, einem Language Proficiency Examiner (LPE) und einem Language Proficiency Linguistic Expert (LPLE).

Damit wird der seitens ICAO vorgeschlagenen, optimierten Methode („Best Practice“) Folge geleistet. Bei gegensätzlicher Meinung über das Prüfungsergebnis und dem daher zu vergebenden Sprachlevel liegt die Letztentscheidung beim LPLE.

Die räumliche Anwesenheit des LPEs ist während der gesamten Dauer der Sprachkompetenzprüfung verpflichtend.

Die Zweitbewertung durch den LPLE kann im Zuge der räumlichen Anwesenheit desselben oder durch ein nachträgliches Einhören in die Audioaufnahme der gesamten Sprachkompetenzprüfung erfolgen.

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**

C) Kompetenzniveau (Level) des LPEs bestimmt die LPE Berechtigung

Das in der LPE Berechtigung eingetragene Kompetenzniveau (Level) des LPEs muss zumindest einen Level über dem vom Kandidaten angestrebten Sprachlevel liegen, mindestens wie folgt:

1. Kandidat strebt L4 an → LPE zertifiziert für L5 und LPLE
2. Kandidat strebt L5 an → LPE zertifiziert für L6 und LPLE
3. Kandidat strebt L6 an → LPE zertifiziert für L6 und LPLE

Ist in der LPE Berechtigung des Prüfers kein Kompetenzniveau vermerkt, gilt die LPE Berechtigung gemäß Level 6 LPE für jene Sprachen, die in der Piloten- oder Fluglotsenlizenz des LPEs vermerkt sind.

4.3.1.2 Außerordentliches Prüfungsverfahren

Innerhalb eines LABs kann nach vorheriger Genehmigung der Austro Control GmbH ein außerordentliches Prüfungsverfahren zur Anwendung kommen. Im Rahmen eines solchen außerordentlichen Prüfungsverfahrens können der interaktive, digitale Test und das Interview (siehe Kpt. 4.3.1.1 *Kombiniertes Prüfungsverfahren*) durch andere Prüfungsmethoden gemäß ICAO Doc 9835 (Manual on the Implementation of ICAO Language Proficiency Requirements) ersetzt werden. Eine Überprüfung der sprachlichen Fähigkeiten auf Basis der ICAO Einstufungsskala und der Holistic Descriptors (vgl. Kpt. 4.1 *ICAO Vorgaben*) hat in jedem Fall stattzufinden. Alle sonstigen Anforderungen an Sprachkompetenzprüfungen bleiben davon unberührt. Das außerordentliche Prüfungsverfahren ist im Organisationshandbuch zu beschreiben und darf erst nach Genehmigung der Austro Control GmbH zur Anwendung kommen.

Das außerordentliche Prüfungsverfahren darf nicht gleichzeitig während eines LPC, OPC oder Skill Tests durchgeführt werden. Vor Beginn des Prüfungsverfahrens ist ein Briefing durchzuführen, um den Kandidaten mit dem Testsystem vertraut zu machen.

4.3.1.3 Verlängerung der Gültigkeit

Mit Ablauf der in der Lizenz vermerkten Befristung muss eine neuerliche Sprachkompetenzprüfung durchgeführt werden. Jedes Ergebnis ist dabei möglich, ein einmal erreichter Level 4 oder Level 5 stellt keinen Schwellenwert nach unten dar. Ziel ist es, die sprachlichen Fähigkeiten dauerhaft auf einem operationellen Niveau zu halten. Die Durchführung der neuerlichen Sprachkompetenzprüfung erfolgt analog den Bestimmungen gemäß Kpt. 4.3.1 und Kpt. 4.3.2.

Die Verlängerung der Gültigkeit kann innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf des in der Lizenz eingetragenen Sprachlevels erfolgen.

Handeintrag – gültig für Piloten

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**

Verlängerungen der Gültigkeit der Sprachkompetenz (bei gleichbleibendem Level) können neben der Möglichkeit der Eintragung durch die Behörde Austro Control GmbH auch mittels Handeintrag auf der Rückseite der Pilotenlizenz durch den Language Proficiency Examiner (nur durch LPEs, die zusätzlich eine *Prüferberechtigung gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt K Prüfer, also ein Examiner wie z.B. FE, CRE, TRE sind*, innehaben), erfolgen.

Ein Handeintragsbeispiel ist dem ZPH beigelegt (siehe Appendix III). Wesentlich ist, dass die Signatur des Examiners mit o.a. Prüferberechtigung, die Lizenznummer und das Eintragungsdatum sowie der Ablauf der Gültigkeit klar und widerspruchsfrei erkennbar sind. Das Prüfungsprotokoll ist gemeinsam mit einer Kopie der Vorder- und Rückseite der Lizenz vom Head of LAB innerhalb von 3 Arbeitstagen an die Behörde zu übermitteln. Bei Veränderung des vom LPE vergebenen Levels durch die Bewertung des LPLEs ist die Lizenz für die Vornahme der Korrektur des LP-Eintrages an die Behörde zurückzustellen.

Empfehlung: Da der Handeintrag zur Verlängerung der Gültigkeit der Sprachbefähigung nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gleichermaßen umgesetzt wird und es bei einem Ramp Check gegebenenfalls zu Irritationen kommen kann, empfehlen wir Piloten des internationalen Luftverkehrs, die Verlängerung durch die Behörde vornehmen zu lassen.

Der Ersteintrag der Sprachkompetenz und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, bei der der Kandidat einen höheren bzw. niedrigeren Level als bisher erreicht, hat ausnahmslos durch die Behörde zu erfolgen.

4.3.1.4 Wiederholung einer Sprachkompetenzprüfung – gültig für Piloten
A) Wiederholung einer negativ absolvierten Sprachkompetenzprüfung

Erreicht ein Kandidat nicht den zumindest erforderlichen operationellen Level 4, so muss er die gesamte Prüfung im selben LAB (oder beim selben LPE/LPLE, siehe Kpt. 4.8.4 *Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs*), in dem seine Prüfung abgenommen wurde, wiederholen.

Die Wiederholung von einzelnen Prüfungsteilen ist nicht möglich, es muss jedenfalls die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Sämtliche gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e) sowie gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 Sprachenvermerk betreffenden Lizenzrechte dürfen bis zu einer Sprachkompetenzprüfung mit positivem Ergebnis (mindestens Level 4) nicht ausgeübt werden.

B) Wiederholung einer Sprachkompetenzprüfung mit Abzielung auf ein höheres Level (Vorzeitiger Neuantritt)

Möchte ein Kandidat vor Ablauf der regulären Frist seines Sprachkompetenzeintrags (Level 4 - 4 Jahre, Level 5 - 6 Jahre) erneut zu einer Prüfung antreten, um einen höheren Level zu erreichen (Vorzeitiger Neuantritt), so muss er die gesamte Prüfung im selben LAB (oder beim selben LPE/LPLE, siehe Kpt. 4.8.4 *Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs*), in dem seine Prüfung abgenommen wurde, absolvieren.

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**

C) Neuantritt aufgrund von Überprüfung einer Sprachkompetenzprüfung durch die Behörde

Sollte eine standardmäßige Überprüfung der Austro Control GmbH (vgl. Kpt. 4.4 *Kontrollfunktion der Austro Control GmbH*) zu einer Ablehnung des durch den LPE/LPLE vergebenen Levels und in weiterer Folge Neubewertung der Sprachkompetenzprüfung führen, so kann der Kandidat, wenn die kostenlose Neubewertung nicht erwünscht und der Sprachenvermerk aufgrund der korrigierten Ergebnisse in der Lizenz nicht erwünscht ist, die Prüfung wiederholen, um einen höheren Level zu erzielen. Dies muss im selben LAB (oder beim selben LPE/LPLE, siehe Kpt. 4.8.4 *Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs*), in dem seine Prüfung abgenommen wurde, erfolgen.

Wiederholungsmöglichkeiten für Fluglotsen sind in den diesbezüglichen internen Richtlinien der Austro Control GmbH geregelt.

4.3.2 Prüfungsverfahren Deutsch für Piloten sowie Fluglotsen

4.3.2.1 Prüfungsverfahren Deutsch Level 6

Zur Feststellung der Sprachkompetenz in Deutsch Level 6 (Muttersprache oder beinahe Muttersprache) wird gemäß ICAO Doc 9835 (*Assessment of Language Proficiency at Expert Level 6*) für muttersprachlich deutsche Antragsteller eine informelle Überprüfung vorgenommen. Diese Überprüfung kann auf folgende Arten erfolgen:

Für Piloten:

- der LPE oder LPLE führt mit dem Kandidaten im Zuge der Sprachkompetenzprüfung in Englisch ein kurzes informelles Gespräch auf Deutsch und dokumentiert dieses im entsprechenden Feld „Geprüfte Sprachen □ Deutsch“ im Prüfungsprotokoll *für einen Sprachenvermerk - Language Proficiency, FO_LFA_PEL_194* (1. Seite ist ausreichend) oder
- der Flugprüfer (Inhaber einer *Prüferberechtigung gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt K Prüfer*) führt mit dem Kandidaten im Zuge einer praktischen Prüfung sowie Kompetenzüberprüfung (Skill Test, Proficiency Check, Operators Proficiency Check) ein kurzes informelles Gespräch auf Deutsch und dokumentiert dieses im entsprechenden Feld „Geprüfte Sprachen □ Deutsch“ im Prüfungsprotokoll *für einen Sprachenvermerk - Language Proficiency, FO_LFA_PEL_194* (1. Seite ist ausreichend).

Für Fluglotsen:

- der Manager *Recruitment and Selektion*, die Experten *Recruitment and Selektion* oder der *Unit Manager* (für bereits ausgebildete Fluglotsen / Quereinsteiger) führen mit dem Kandidaten im Zuge des Einstellungsgesprächs ein kurzes informelles Gespräch auf Deutsch und dokumentieren dieses im entsprechenden *Feld 5 REMARK(S)* des Formblatts „Antragsformular ATCO-Lizenz“, FO_LFA_PEL_132 oder dem Formblatt „Antragsformular Student ATCO-Lizenz“, FO_LFA_PEL_131 in Feld 5 REMARK(S).

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**

Liegen nach Beurteilung des jeweils zuständigen Prüfers für die Feststellung der Sprachkompetenz die Voraussetzungen für die Erteilung für einen Sprachenvermerk Deutsch gemäß Level 6 (Muttersprache oder beinahe Muttersprache) des Kandidaten nicht vor, hat der entsprechende Eintrag im Prüfungsprotokoll (Piloten) bzw. Antragsformular (Fluglotsen) zu unterbleiben und ist das LAB bzw. ATM (und die Behörde, Stelle *Sprachkompetenz*, vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen aus Kpt. 4.8.4 *Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs*) über das Ergebnis zu informieren.

4.3.2.2 Prüfungsverfahren Deutsch Level 4 und 5

Die auf der Website der Austro Control GmbH unter der Stelle *Sprachkompetenz* veröffentlichte *Liste der in Österreich akzeptieren Prüfungsverfahren, DC_LFA_PEL_065_v6_0*, erfasst alle zertifizierten Prüfungsverfahren, deren Verfahren in Österreich für die Erlangung eines Sprachenvermerks der deutschen Language Proficiency anerkannt werden.

Für den Eintrag einer Sprachkompetenz in Deutsch in die Pilotenlizenz bzw. Fluglotsenlizenz ist für Antragsteller ohne Deutsch als Muttersprache gemäß Kpt. 4.3.2.2 *Prüfungsverfahren Deutsch Level 4 und 5* eine Sprachkompetenzprüfung in einem LAB auf Basis eines genehmigten Prüfungsverfahrens für die deutsche Sprachkompetenz abzulegen. Erst nach einer positiven Überprüfung der deutschen Sprachkompetenz kann in diesen Fällen ein entsprechender Sprachenvermerk Deutsch Level 4 oder 5 erfolgen. Im Falle, dass der Prüfungskandidat in diesem Verfahren eine deutsche Sprachkompetenz Level 6 unter Beweis stellen kann, ist ein dementsprechendes Prüfungsergebnis möglich.

4.3.3 Anerkennung eines Prüfungsverfahrens zur Feststellung der Sprachkompetenz

Die auf der Website der Austro Control GmbH unter der Stelle *Sprachkompetenz* veröffentlichte *Liste der in Österreich akzeptieren Prüfungsverfahren* erfasst alle anerkannten Testanbieter, deren Verfahren in Österreich für die Erlangung eines Sprachenvermerks für Englisch oder Deutsch akzeptiert werden.

Um die Gültigkeit als akzeptiertes Prüfungsverfahren zur Feststellung der Sprachkompetenz zu erlangen, ist eine vorherige Anerkennung (durch Aufnahme in die von der Austro°Control°GmbH geführte *Liste der in Österreich akzeptieren Prüfungsverfahren*) erforderlich. Diese Anerkennung ist ausschließlich im Rahmen eines LABs bzw. bei ATM möglich (siehe ZPH FCL 8 *Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLE*). Die auf der Liste der „ICAO Recognized Tests“ (siehe <https://www4.icao.int/aelts/Home/RecognizedTests>) befindlichen Prüfungsverfahren werden für die entsprechende Prüfungskategorie (Piloten bzw. Fluglotsen) automatisch in die von der Austro Control GmbH veröffentlichte *Liste der in Österreich akzeptierten Prüfungsverfahren* aufgenommen.

**Abteilung
LSA****Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**

Die Anerkennung eines Prüfungsverfahrens innerhalb eines LABs bzw. bei ATM erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen aus

- VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 und dazugehöriges AMC No 1, AMC No 2 und AMC No 3 (für Piloten)
- VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 *Sprachenvermerk* (für Fluglotsen)
- VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA) Teilabschnitt GEN Abschnitt III (Aufsicht, Zertifizierung und Durchsetzung) und, soweit zutreffend, Teilabschnitt FCL Abschnitt II (Lizenzen, Berechtigungen und Zeugnisse)
- dem ZPH FCL 7 *Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 Sprachenvermerk*
- dem ZPH FCL 8 *Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs* samt Beilagen
- ICAO Doc 9835
- ICAO Circular 318 und Circular 323.

Schritte des Anerkennungsverfahrens

Die für die Anerkennung eines Prüfungsverfahrens nötigen Schritte sind wie folgt:

- A) Übermittlung eines Antrags auf Anerkennung eines Prüfungsverfahrens zur Feststellung der Sprachkompetenz für Piloten bzw. Fluglotsen
- B) Übermittlung des Organisationshandbuches (inklusive technischer Beschreibung des Prüfungsverfahrens)
- C) Durchführung einer Überprüfung des Prüfungsverfahrens durch die Austro°Control°GmbH, Stelle *Sprachkompetenz*
- D) Anerkennung durch Aufnahme in die von der Austro Control GmbH geführte *Liste der in Österreich akzeptierten Prüfungsverfahren*

4.4 Kontrollfunktion der Austro Control GmbH**4.4.1 Überprüfung des Testergebnisses****Für Piloten:**

Kandidaten, die gegen einen im Testverfahren bescheinigten LP Level Einwendungen erheben möchten, können die Einreichung des Prüfungsprotokolls mit einem Ansuchen um Überprüfung des Testergebnisses verbinden.

In diesem Falle müssen die vollständigen Formblätter (vgl. Kpt. 4.6.1 Prüfungsprotokoll) und eine schriftliche Begründung der Einwände an die Behörde (Stelle *Sprachkompetenz*) übermittelt werden.

Die Behörde nimmt in weiterer Folge eine Überprüfung der Audio-Aufnahme und der eingereichten Dokumentation (vollständiges Formblatt welches das Gutachten der Sprachkompetenzprüfer darstellt) der Sprachkompetenzprüfung des Kandidaten vor. Wenn notwendig, kann der Antragsteller auch zu einem persönlichen Gespräch bei der Behörde eingeladen werden.

**Abteilung
LSA****Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**

Die Behörde kann den ursprünglichen Level bestätigen oder eine Neubewertung (anhand der vorliegenden Prüfungsdaten oder durch eine erneute Abnahme der Sprachkompetenzprüfung) durchführen.

Für Fluglotsen:

Einspruchs- und Einsichtsmöglichkeiten für Fluglotsen sind in den diesbezüglichen internen Richtlinien der Austro Control GmbH geregelt.

4.4.2 Qualitätsmanagement der Behörde

Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion nimmt die Austro Control GmbH standardmäßige Überprüfungen von Sprachkompetenzprüfungen vor. Sowohl die vorliegende Audio-Aufnahme als auch die eingereichte Dokumentation der Sprachkompetenzprüfung (vollständiges Prüfungsprotokoll) sind Gegenstand dieser Qualitätsüberprüfung.

Sollte das Überprüfungsergebnis die Neubewertung der Sprachkompetenzprüfung notwendig machen, werden LAB, LPE/LPLE (vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen aus Kpt. 4.8.4 *Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs*) bzw. ATM und Prüfungskandidat darüber in Kenntnis gesetzt und können daraufhin von ihrem Recht auf Stellungnahme Gebrauch machen.

Wenn seitens Kandidaten innerhalb von 14 Tagen keine weiteren Einwände oder Beweismittel gegen eine Neubewertung seiner Sprachkompetenzprüfung eingebracht werden sowie die eingelangten Stellungnahmen nichts anderes erfordern, wird der Sprachenvermerk mit dem korrigierten Level in die Lizenz eingetragen.

Alternativ ist auch ein Neuantritt zur Sprachkompetenzprüfung möglich (vgl. Kpt. 4.3.1.4 C) *Neuantritt aufgrund von Überprüfung einer Sprachkompetenzprüfung durch die Behörde*).

4.5 Language Assessment Body

Das Language Assessment Body (LAB) ist eine Einrichtung zur Aufsicht und Schulung von behördlich zertifizierten Sprachkompetenzprüfern für Piloten und zur Durchführung von Sprachtrainings für Piloten sowie Fluglotsen.

Eine Liste der anerkannten LABs ist zu finden auf

<http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz>

Der auf der Website der Austro Control GmbH veröffentlichte Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis FCL 8 *Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs* samt Beilagen, gibt detaillierte Auskünfte über die Regelung zur Anerkennung als LAB und aller damit verbundenen Bestimmungen für LAB Personal.

Sprachkompetenzprüfungen für Piloten dürfen vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen (Kpt. 4.8.4 *Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs*) ausschließlich im Rahmen und unter der Aufsicht von behördlich anerkannten LABs abgenommen werden.

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**

4.6 Dokumentation

4.6.1 Prüfungsprotokoll

Für Piloten:

Die Ergebnisse des digitalen Sprachtests und des Interviews sind auf dem Formblatt „Prüfungsprotokoll für einen Sprachenvermerk - Language Proficiency“, FO_LFA_PEL_194, für jede geprüfte Sprache zu dokumentieren und der zuständigen Behörde vorzulegen. Dieses Prüfungsprotokoll stellt das Gutachten des Sprachkompetenzprüfers dar, auf Basis dessen der Sprachenvermerk in die Pilotenlizenz durch die zuständige Behörde erfolgt. Das entsprechende Formblatt ist auf der Webseite der Austro Control GmbH, zu finden auf <http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz>, veröffentlicht.

Gibt es eine grafische Darstellung des Sprachtestergebnisses durch den Testanbieter (Balkendiagramm), ist diese ebenfalls der Dokumentation an die zuständige Behörde beizulegen.

Anhang 1 des Formblatts ist lediglich beim außerordentlichen Prüfungsverfahren auszufüllen, da hier nicht bindend eine Bewertungsdokumentation durch ein Softwareprogramm erfolgt. Beim kombinierten Prüfungsverfahren ist dies nicht notwendig, da hier die Inhalte des Formblattes in Form eines Ausdrucks der Bewertungsdokumentation durch das Softwareprogramm beizulegen sind. Anhang 2 ist jedenfalls immer auszufüllen und dem Formblatt „Prüfungsprotokoll für einen Sprachenvermerk - Language Proficiency“ zur Dokumentation des Interviews beizulegen.

Für Fluglotsen:

Das Ergebnis der Sprachkompetenzprüfung ist auf dem Formblatt „Antragsformular ATCO-Lizenz“, FO_LFA_PEL_132 oder dem Formblatt „Antragsformular Student ATCO-Lizenz“, FO_LFA_PEL_131 in *Feld 5 REMARK(S)* für jede geprüfte Sprache zu dokumentieren und der zuständigen Behörde vorzulegen. Das entsprechende Formblatt ist auf der Webseite der Austro°Control°GmbH, zu finden auf https://www.austrocontrol.at/luftfahrtbehoerde/formulare_serviceinfo/formulare veröffentlicht. Zusätzlich ist eine Kopie des entsprechenden Prüfungsprotokolls an die zuständige Behörde zu übermitteln.

4.6.2 Audioaufnahme

Über die gesamte Sprachkompetenzprüfung (interaktiver, digitaler Test + Interview) wird über die Testanbieter des digitalen Tests (online CBT) eine Audioaufnahme vorgenommen und ein entsprechendes Verfahren zur Sicherung der Daten festgelegt. LABs, für die ein außerordentliches Prüfungsverfahren genehmigt wurde, haben für die erforderliche Audioaufnahme und Datensicherung ebenfalls Sorge zu tragen.

4.6.3 Aufbewahrung

Die gesamte Dokumentation der Sprachkompetenzprüfung wird vom LAB für einen Zeitraum von zumindest 7 Jahren und von ATM für einen Zeitraum von zumindest 9 Jahren aufbewahrt.

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**

4.7 Änderungen und Übergangsbestimmungen – nur gültig für Piloten

4.7.1 Erweiterte Zertifizierung zum Sprachkompetenzprüfer

Die Zertifizierung zum Sprachkompetenzprüfer **LPE** ist nun für erweiterte Personengruppen möglich, siehe dazu ZPH FCL 8 *Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs* samt Beilagen.

4.7.2 Jährliches Standardisierungstraining (*Initial und Recurrent Rater Training*) für LPEs/LPLEs

Das im Zuge der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der LPE/LPLE Berechtigung erforderliche wiederkehrende Standardisierungstraining (*Recurrent Rater Training*) ist nun jährlich erforderlich. Dies bedeutet, es wird von 1 x pro Gültigkeitsdauer der 3-jährigen Prüfergenehmigung auf 3 x pro Gültigkeitsdauer der 3-jährigen Prüfergenehmigung gesetzt (vgl. **Beispiel** aus Kpt. 4.3.3.3 *Verlängerung der Gültigkeitsdauer der LPE/LPLE Berechtigung* in ZPH FCL 8 *Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs*).

4.7.3 Zweitbewertung jeder Sprachkompetenzprüfung

Die Bewertung jeder Sprachkompetenzprüfung muss durch zwei Prüfer, einen LPE und einen LPLE, erfolgen. Demnach werden neben bislang nur Level 6 Prüfungen auch Level 4 und 5 Prüfungen durch einen linguistischen Experten zweitbewertet und damit der ICAO Best Practice Empfehlung Rechnung getragen, siehe dazu Kpt. 4.3.1.1 *B) Bewertung durch 2 Sprachkompetenzprüfer*.

4.7.4 Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs

Mit diesem ZPH wird die schrittweise Verlagerung des gesamten Language Proficiency Prüfungswesens in LABs umgesetzt. Es gilt zwei Varianten zu unterscheiden:

a) **Inhaber von vor Veröffentlichung dieses ZPHs ausgestellten LPE/LPLE Berechtigungen (bereits tätige LPEs/LPLEs):**

Seit 01.08.2014 muss die ab sofort notwendige Zweitbewertung von einem in einem LAB tätigen LPLE vorgenommen werden.

b) **Inhaber von nach der Veröffentlichung dieses ZPHs ausgestellten bzw. in ihrer Gültigkeitsdauer verlängerten LPE/LPLE Berechtigungen:**

Seit 07.05.2014 dürfen die mit der LPE/LPLE Berechtigung verbundenen Rechte nur innerhalb eines LABs ausgeübt werden.

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**
5 Anhänge und Anlagen
5.1 Mitgeltende Dokumente

LSA320-01/22-16	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis FCL 8 <i>Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs samt Beilagen</i>
FO_LFA_PEL_194_DE	Prüfungsprotokoll gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
DC_LFA_PEL_051	Liste Language Proficiency Examiner
DC_LFA_PEL_063	Liste der in Österreich anerkannten Language Assessment Bodies
DC_LFA_PEL_065	Liste der in Österreich akzeptierten Prüfungsverfahren
DC_LFA_PEL_071	Liste Language Proficiency Linguistic Experts
FO_LFA_PEL_194	Prüfungsprotokoll gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
FO-LFA_PEL_201	Activity Report LPE and LPLE
FA_LFA_PEL_2014	LPE Acceptance Record
FO_LFA_PEL_132	Antragsformular ATCO-Lizenz
FO_LFA_PEL_131	Antragsformular Student ATCO-Lizenz
FO ATM HUM 553	Formular Nachweis zur Prüfung von Kenntnissen der deutsch Sprache (Fluglotsen)

Alle oben genannten Dokumente sind zu finden auf:

<http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz>

Annex 1 FCL.055, VO (EU) Nr. 1178/2011 (Aircrew Regulation),

AMC No 1, AMC No 2 und AMC No 3 FCL.055

 VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13 *Sprachenvermerk*

ICAO Doc 9835

ICAO Circular 318

ICAO Circular 323

5.2 Anhänge

Appendix I - Einstufungsskala

Appendix II - Aviation English Qualifications (ICAO Doc 9835)

Appendix III - Lizenz-Handeintragsbeispiel

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**
Appendix I – Einstufungsskala
Quelle: VO (EU) 1178/2011 Anhang III

Stufe	Aussprache	Struktur	Vokabular	Sprachgewandtheit	Verständnis	Verhalten im Gespräch
Experten Niveau (Niveau 6)	Aussprache, Betonung, Sprechrhythmus und Tongebung, auch wenn sie möglicherweise von der ersten Sprache oder regionalen Varianten beeinflusst sind, beeinträchtigen die Verständlichkeit fast nie.	Sowohl grundlegende als auch komplexe grammatische Strukturen und Satzmuster werden durchgängig gut beherrscht.	Umfang und Genauigkeit des Wortschatzes sind ausreichend, um über eine Vielzahl bekannter und unbekannter Themen effektiv zu kommunizieren. Das Vokabular ist idiomatisch, nuanciert und auf das Register abgestimmt.	Kann einen längeren Redefluss natürlich und mühelos aufrechterhalten. Variiert den Redefluss zu stilistischen Zwecken, z. B. zur Hervorhebung. Verwendet spontan geeignete Diskursmarker und Bindewörter.	Versteht in nahezu allen Zusammenhängen durchgängig richtig, auch sprachliche und kulturelle Feinheiten.	Interagiert mit Leichtigkeit in nahezu allen Situationen. Ist für verbale und nichtverbale Anzeichen sensibilisiert und reagiert angemessen darauf.
Erweitertes Niveau (Niveau 5)	Aussprache, Betonung, Sprechrhythmus und Tongebung, auch wenn sie von der ersten Sprache oder regionalen Varianten beeinflusst sind, beeinträchtigen die Verständlichkeit selten.	Grundlegende grammatische Strukturen und Satzmuster werden durchgängig gut beherrscht. Komplexe Strukturen werden versucht, aber mit Fehlern, die manchmal den Sinn beeinträchtigen.	Umfang und Genauigkeit des Vokabulars sind ausreichend, um über gewöhnliche, konkrete und arbeitsbezogene Themen effektiv zu kommunizieren. Umschreibt durchgängig und erfolgreich. Das Vokabular ist manchmal idiomatisch.	Ist in der Lage, länger mit Leichtigkeit über bekannte Themen zu sprechen, variiert den Redefluss jedoch nicht zu stilistischen Zwecken. Kann angemessenen Gebrauch von Diskursmarkern und Bindewörtern machen.	Versteht richtig bei gewöhnlichen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen und meist richtig bei Konfrontationen mit einer sprachlichen oder situationsgebundenen Komplikation oder einem unerwarteten Ereignis. Ist in der Lage, eine Reihe von Sprachvarianten (Dialekt und/oder Akzent) oder Register zu verstehen.	Antworten erfolgen unmittelbar und sind angemessen und informativ. Wirksame Handhabung der Sprecher-/Hörer-Beziehung.
Einstufung (Niveau 4)	Aussprache, Betonung, Sprechrhythmus und Intonation sind von der ersten Sprache oder regionalen Varianten beeinflusst, beeinträchtigen die Verständlichkeit jedoch nur manchmal.	Grundlegende grammatische Strukturen und Satzmuster werden kreativ verwendet und in der Regel gut beherrscht. Fehler können auftreten, insbesondere unter ungewöhnlichen oder unerwarteten Umständen, beeinträchtigen den Sinn jedoch selten.	Umfang und Genauigkeit des Vokabulars sind in der Regel ausreichend, um effektiv zu gewöhnlichen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen zu kommunizieren. Kann häufig erfolgreich umschreiben, wenn Vokabular bei ungewöhnlichen oder unerwarteten Umständen fehlt.	Produziert zusammenhängende Sprachäußerungen in angemessenem Tempo. Es kann gelegentlich zu einem Abreißen des Redeflusses beim Übergang von eingeübter oder formelhafter Rede zu spontaner Interaktion kommen, dies behindert die wirksame Kommunikation jedoch nicht. Kann beschränkten Gebrauch von Diskursmarkern oder Bindewörtern machen. Füllwörter lenken nicht ab.	Versteht überwiegend richtig bei gewöhnlichen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen, wenn der verwendete Akzent oder die verwendete Sprachvariante für einen internationalen Nutzerkreis ausreichend verständlich ist. Bei Konfrontation mit sprachlichen oder situationsgebundenen Komplikationen oder einem unerwarteten Geschehen kann das Verständnis verlangsamt sein oder Verdeutlichungsstrategien erfordern.	Antworten erfolgen in der Regel unmittelbar und sind angemessen und informativ. Leitet den Austausch ein und erhält ihn auch bei Konfrontation mit unerwartetem Geschehen aufrecht. Handhabt offensichtliche Missverständnisse angemessen durch Überprüfung, Bestätigung oder Klärung.

**Abteilung
LSA**

**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**

Appendix II - Aviation English Qualifications (ICAO Doc 9835)

	Best	Very good	Minimum (n/a)
1) Aviation English teacher, administrator, and material developer			
ESL academic qualifications	Master's in Language Teaching: <ul style="list-style-type: none"> Teaching English as a Second Language (TESL, TESOL), or Applied Linguistics, or Foreign Language Education or related field 	<ul style="list-style-type: none"> Bachelor's degree in foreign language training, or Graduate diploma in TESL, etc., or University degree + extensive ESL teaching experience with clear evidence of commitment to field 	n/a
ESL teaching experience	Aviation English programme 3+years	<ul style="list-style-type: none"> Aviation English programme English for specific purpose teaching ESL teaching in an accredited university or language school 	n/a
Aviation communications	Pilot or controller experience	Radiotelephony familiarity (through aviation English apprenticeship or experience)	n/a
ESL material development	Aviation English material development with communicative or interactive approach	-	n/a

**Abteilung
LSA**

**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**

Appendix III - Lizenz-Handeintragsbeispiel



Rating, certificate endorsement/ Zusatzbescheinigung	Date of rating test/ Datum der Prüfung	Valid until/ Gültig bis	IR Valid until/ IR Gültig bis	Examiners certificate no./ Prüfungsnr.	Examiners signature/ Unterschrift des Prüfers
LP EN L4	18.11.2014	30.11.2018	/	A/1234/TRE	<i>[Signature]</i>

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**
5.3 Abkürzungsverzeichnis und Begriffserklärungen

ATC Unit	Air Traffic Control Unit = Flugverkehrskontrollstelle
ATCO	Air Traffic Controller = Fluglotse
Student ATCO	Auszubildender Fluglotse
CBT (online)	Computer Based Testing / Prüfung auf dem Computer
ATM	Air Traffic Management
CRE	Class Rating Examiner / Prüfer für Klassenberechtigungen
CRI	Class Rating Instructor / Lehrberechtigter für Klassenberechtigungen
EASA	European Aviation Safety Agency /
EU-Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten der Europäischen Union
FE	Flight Examiner / Flugprüfer
FI	Flight Instructor / Fluglehrer
FCL.055	Flight Crew Licensing 055 aus VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
FIE	Flight Instructor Examiner / Prüfer für Fluglehrer
ICAO	International Civil Aviation Organization / Internationale Zivilluftfahrtorganisation
ICAO Cir	ICAO Circular
ICAO Doc	ICAO Document
Interview	Gespräch (hier: mit einem Prüfungskandidaten)
IRE	Instrument Rating Examiner / Prüfer für Instrumentenflugberechtigung
IRI	Instrument Rating Instructor / Lehrberechtigter für Instrumentenflugberechtigung
Kpt.	Kapitel
L	Level (in der LPE Berechtigung eingetragenes Kompetenzniveau)
LAB	Language Assessment Body, aviation language test service provider
Level	Sprachkompetenzniveau, Niveau
LP-Eintrag	Eintrag der Language Proficiency / Sprachkompetenz in die Pilotenlizenz (Sprachenvermerk)
LP Level	Erreichtes Sprachkompetenzniveau (Level 1 bis Level 6)
LPC	Line Proficiency Check
LPE	Language Proficiency Examiner (Operativer Assessor) / Operativer Prüfer
LPLE	Language Proficiency Linguistic Expert (Linguistischer Assessor) / Linguistischer Prüfer
LPE/LPLE Berechtigung	LPE/LPLE Lizenz oder Urkunde
o.a.	oben anstehend(e)
OPC	Operator Proficiency Check
vgl.	vergleiche
Rater	Language Proficiency Examiner, Assessor / Sprachkompetenzprüfer
Rater Team	hier: Prüferteam bestehend aus einem operativen und einem linguistischen Experten (LPE und LPLE)
Rater Training	Standardisierungstraining für LPEs/LPLEs

**Abteilung
LSA**

**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
und gemäß VO (EU) Nr. 805/2011 Artikel 13
Sprachenvermerk**

(initial/recurrent)	(erstmaliges/wiederkehrendes)
rating	assessing / Bewertung einer Kandidatenantwort auf Basis der 6 Teilbereiche der ICAO Einstufungsskala
ICAO Rating Scale	Einstufungsskala der ICAO für die Überprüfung der Sprachkompetenz
semi-direct test	im Vorhinein aufgezeichnete und standardisierte Prüfungsfragen, digitaler Test
SFE	Synthetic Flight Examiner / Prüfer für die Ausbildung an synthetischen Flugübungsgeräten
SFI	Synthetic Flight Instructor / Lehrberechtigter für die Ausbildung an synthetischen Flugübungsgeräten
Sprachenvermerk	Sprachkompetenzeintrag in <i>Feld XIII Remarks/Bemerkungen</i> der Piloten- oder Fluglotsenlizenz
TRE	Type Rating Examiner / Prüfer für Musterberechtigungen
TRI	Type Rating Instructor / Lehrberechtigter für Musterberechtigungen
u.a.	unten anstehend(e)
ZPH FCL	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis Flight Crew Licensing